



Stadt Hallstadt

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und
Verkehrsausschusses
am Montag 06.02.2023**

Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 19:05 Uhr
Ort: Bürgerhaus Hallstadt, Mainstr. 2 Sitzungssaal 2. OG

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Erster Bürgermeister Thomas Söder,

Ausschussmitglieder

Stadtrat Herbert Diller, ab 18:07 Uhr
Stadtrat Andreas Groh,
Stadtrat Joachim Karl,
Stadtrat Dr. Gerd Kühlbrandt, ab 18:17 Uhr
Stadträtin Verena Luche,
Stadtrat Harald Werner,
Stadtrat Peter Wolf,

weitere Mitglieder

Stadträtin Melanie Datscheg, Vertretung für Stadtrat Dr. Hans Partheimüller
Stadtrat Klaus Hittinger, Vertretung für Stadtrat Günter Hofmann
Stadtrat Veit Popp, Vertretung für Stadtrat Marco Stiefler

Schriftführer/in

Verw.-Inspektor Ottmar Schmaus,

von der Verwaltung

Verw.-Oberinspektorin Silvia Philipp,

Entschuldigt:

Ausschussmitglieder

Stadtrat Günter Hofmann,
Stadtrat Dr. Hans Partheimüller,
Stadtrat Marco Stiefler,

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Bauanträge
 - 1.1 Antrag auf isolierte Befreiung (02/2023) zum Abbruch und Neubau eines Gartenhäuschens auf dem Grundstück Fl. Nr. 966 Gemarkung Hallstadt, Rothbachteile **BA/817/2023**
 - 1.2 Antrag auf Baugenehmigung (03/2023) zur Schaffung einer zweiten Wohneinheit durch Dachgeschossausbau mit Errichtung von zwei Dachgauben auf dem Grundstück Fl. Nr. 90/89 Gemarkung Hallstadt, Am Gründleinsbach 42 **BA/818/2023**
 - 1.3 Antrag auf Baugenehmigung (04/2023) Temporäre Nutzung (2 Jahre) der bisherigen Feuerwehrrhalle als Bewegungsraum für KiTa auf dem Grundstück Fl. Nr. 184 Gemarkung Hallstadt, Mainstraße 28 **BA/819/2023**
 - 1.4 Antrag auf Baugenehmigung (05/2023) zum Abbruch einer Garage und Errichtung eines Carports am Wohnhaus auf dem Grundstück Fl. Nr. 110 Gemarkung Hallstadt, Bahnhofstraße 45 **BA/820/2023**
- 2 Bauleitplanung
 - 2.1 Bebauungsplan "Nr. 4D, Peunt-Gründleinsbach" - 4. Änderung und Erweiterung;
Billigung des Vorentwurfs und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonst. Träger öffent. Belange n. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB **BA/767/2022**
- 3 Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West; Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Kapitels B I 1 "Natur und Landschaft" und Streichung des Kapitels B III 2 "Erholung" **BA/821/2023**
- 4 Mitteilungen
- 5 Wünsche und Anfragen

Erster Bürgermeister Thomas Söder eröffnete um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit der Mehrheit der Ausschussmitglieder und somit die Beschlussfähigkeit des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses fest.

Es erfolgte sodann Eintritt in die

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

TOP 1 **Bauanträge**

TOP 1.1 Antrag auf isolierte Befreiung (02/2023) zum Abbruch und Neubau eines Gartenhäuschens auf dem Grundstück Fl. Nr. 966 Gemarkung Hallstadt, Rothbachtelle

Seitens der Bauverwaltung nachgeforderte Unterlagen sind bis zum Sitzungstag nicht eingegangen. Über den Antrag kann erst nach Vorliegen aller Unterlagen entschieden werden.

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 1.2 Antrag auf Baugenehmigung (03/2023) zur Schaffung einer zweiten Wohneinheit durch Dachgeschossausbau mit Errichtung von zwei Dachgauben auf dem Grundstück Fl. Nr. 90/89 Gemarkung Hallstadt, Am Gründleinsbach 42

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 4a, Peunt-Gründleinsbach“. Innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO ausgewiesen.

Die Bauherren beabsichtigen die Schaffung einer zweiten Wohneinheit im bestehenden Wohnhaus durch Ausbau des Dachgeschosses und Errichtung von Dachgauben. Den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass das Hauptgebäude unter Berücksichtigung der vorhandenen Doppelgarage eine Grundfläche von 258,46 m² in zweigeschossiger Bauweise errichtet wurde. Den Bauantragsunterlagen sind zu entnehmen, dass durch den Einbau der Dachgauben ein drittes Vollgeschoss im Dachgeschoss entsteht. Hierbei erhöht sich die GFZ bei 917 m² Grundstücksgröße auf insgesamt 0,48.

Das Bauvorhaben löst einen Stellplatzbedarf von vier zusätzlichen Stellplätzen aus. Hiervon werden zwei Stellplätze vor dem Anwesen nachgewiesen und über die vorhandene Zufahrt aus angefahren. Um die Erhaltung des Baumbestands vor dem Anwesen weiterhin gewährleisten zu können, ist es vorgesehen die übrigen beiden Stellplätze im rückwärtigen Grundstücksbereich anzuordnen und über die Schlesier Straße aus anzufahren. Ein entsprechender Antrag

auf Abweichung von der Stellplatzsatzung zur Schaffung einer zweiten Grundstückszufahrt liegt vor.

Das Bauvorhaben bedarf Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich der Anzahl der Vollgeschosse von maximal zwei auf drei Vollgeschosse, hinsichtlich der Zulassung von Dachgauben, hinsichtlich der Dachneigung der Dachgaube auf 10° anstatt 25° -30° und hinsichtlich einer Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen zur Schaffung weiterer Stellplätze.

Nach Art. 66 BayBO sind den Eigentümerinnen und Eigentümern der benachbarten Grundstücke der Lageplan und die Bauzeichnungen zur Zustimmung vorzulegen. Die Zustimmung zum Bauvorhaben wurde von den Nachbarn durch Unterschrift erteilt.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans in diesem konkreten Einzelfall städtebaulich vertretbar und können erteilt werden.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 4a, Peunt-Gründleinsbach“.

Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt.

Es wurde folgende Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften beantragt:

- Schaffung einer zusätzlichen Grundstückszufahrt

Es wurden folgende Ausnahmen und Befreiungen beantragt:

- Zahl der Vollgeschosse von zwei als Höchstgrenze auf drei Vollgeschosse,
- Errichtung von Dachgauben,
- Dachneigung der Dachgaube 10° anstatt 25°-30°
- Überschreitung der Baugrenzen

Die beantragten Befreiungen sind in diesem konkreten Fall städtebaulich vertretbar, diesen wird zugestimmt.

Die Erschließung ist durch den Baubestand bereits gesichert.

Erforderliche Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl auf Grundlage der Stellplatzsatzung der Stadt Hallstadt nachzuweisen.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Angenommen: Ja: 10 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 1.3 Antrag auf Baugenehmigung (04/2023) Temporäre Nutzung (2 Jahre) der bisherigen Feuerwehrhalle als Bewegungsraum für KiTa auf dem Grundstück Fl. Nr. 184 Gemarkung Hallstadt, Mainstraße 28

Das Bauvorhaben liegt nicht im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und ist somit dem sogenannten Innenbereich zuzuordnen. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile richtet sich nach § 34 BauGB. Maßgebend hierbei ist unter anderem, dass sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die Stadt Hallstadt beabsichtigt eine temporäre Nutzungsänderung einer ehemaligen Feuerwehrhalle als Bewegungsraum für eine Kindertagesstätte. Das Gebäude soll zunächst für die Dauer von etwa zwei Jahren, zur Überbrückung der Planungs- und Bauzeit für die Errichtung einer Montessori Schule auf dem ehemaligen Verwaltungsgelände der Dr.-Robert-Pfleger-Stiftung, als Kindertagesstätte genutzt werden.

Die Nutzungsänderung beschränkt sich überwiegend auf den vorliegenden Baubestand. Durch die Nutzung als Bewegungsraum für die Kindertagesstätte wird vor allem der Bodenbelag mit einem elastischen Sportbelag und teilweise mit Nadelfilz ausgestattet.

Eigentümer der benachbarten Grundstücke werden derzeit im Rahmen der Nachbarbeteiligung im Baugenehmigungsverfahren von der Nutzungsänderung in Kenntnis gesetzt.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben liegt im sog. Innenbereich nach § 34 BauGB und im Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Altstadt“.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem „Allgemeinem Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO.

Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften wurden nicht beantragt.

Die Erschließung ist durch den Baubestand bereits gesichert.

Erforderliche Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl auf Grundlage der Stellplatzsatzung der Stadt Hallstadt nachzuweisen.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 1.4 Antrag auf Baugenehmigung (05/2023) zum Abbruch einer Garage und Errichtung eines Carports am Wohnhaus auf dem Grundstück Fl. Nr. 110 Gemarkung Hallstadt, Bahnhofstraße 45

Das Bauvorhaben liegt nicht im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und ist somit dem sogenannten Innenbereich zuzuordnen. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile richtet sich nach § 34 BauGB. Maßgebend hierbei ist unter anderem, dass sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Der Bauherr beabsichtigt den Abbruch einer bestehenden Garage und die Errichtung eines Carports an gleicher Stelle. Die Carportanlage mit integrierten Abstellräumen soll mit einer Grundfläche von 87,91 m² (Außenmaße: ca. 14,65 m x 6,00 m) an der östlichen Grundstücksgrenze errichtet werden. Den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass die Anbringung einer Photovoltaikanlage auf der kompletten Dachfläche vorgesehen ist.

Nach Art. 66 BayBO sind den Eigentümerinnen und Eigentümern der benachbarten Grundstücke der Lageplan und die Bauzeichnungen zur Zustimmung vorzulegen. Die Zustimmung zum Bauvorhaben wurde mit Ausnahme eines Nachbarn erteilt. Mit Schreiben vom 24.01.2023 wurden der Stadt Hallstadt gegenüber die Gründe für die Nichterteilung der Zustimmung mitgeteilt. Der Inhalt des Schreibens wurde dem Gremium im Vorfeld der Sitzungsbehandlung zur Kenntnis gegeben.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben liegt im sog. Innenbereich nach § 34 BauGB.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem „Allgemeinem Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO.

Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften wurden nicht beantragt.

Die Erschließung ist durch den Baubestand bereits gesichert.

Die unbebauten Freiflächen sind gemäß Ortsbild- und Freiflächengestaltungssatzung (-OFGS-) der Stadt Hallstadt zu gestalten und auf Dauer zu erhalten.

Das Landratsamt Bamberg wird gebeten, das Bauvorhaben hinsichtlich der Einhaltung möglicher Abstandsflächenregelungen zu prüfen.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 2 Bauleitplanung

TOP 2.1 Bebauungsplan "Nr. 4D, Peunt-Gründleinsbach" - 4. Änderung und Erweiterung; Billigung des Vorentwurfs und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange n. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Die Stadt Hallstadt hat am 27.07.2022 beschlossen, im Zuge der Innenstadtbelebung und Nachverdichtung den Bebauungsplan „Nr. 4A, Peunt-Gründleinsbach“ im Wege des Verfahrens nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren zu ändern und zu erweitern.

Ein Vorentwurf wurde noch nicht beschlossen, da die Planung aufgrund von Anregungen aus dem Stadtrat noch zu überarbeiten war, vor allem hinsichtlich der Höhenentwicklung des nördlichsten Gebäudes und hinsichtlich der Grünplanung. Dabei wurde auch festgestellt, dass die Flur-Nr. 62/3 nicht Bestandteil des Geltungsbereichs werden soll.

Der Vorentwurf wurde nun in mehreren Punkten nach den Anregungen des Stadtrates fortgeschrieben und umfasst die Errichtung von drei Mehrfamilienhäusern, eines weiteren Gebäudes im rückwärtigen Grundstücksteil der historischen Bausubstanz „Marktplatz 15“ sowie Festlegungen zum denkmalgeschützten Gebäude am Marktplatz. Einem Neubau in der Kilianstraße sowie einem Neubau im historischen Bereich werden lediglich 2 Vollgeschosse (II bzw. I+D) zugewilligt. Für die anderen Gebäude sind max. 3 Vollgeschosse zulässig (III, FD).

Um die Höhenentwicklung und damit die Verschattung der Umgebung zu reduzieren, werden im Allgemeinen Wohngebiet Flachdächer vorgeschrieben. Die max. Attikahöhe des nördlichen Wohnhauses ist im Bebauungsplan auf 243,46 mNN (Kilianstraße) und für die rückwärtigen Mehrfamilienhäuser auf max. 247,25 mNN festgelegt. Damit ergeben sich um fast 5 Meter geringere Baukörperhöhen im Vergleich zu den ursprünglich angedachten Satteldächern. Im Mischgebiet ist zur Anpassung an den Bestand die Satteldachform vorgeschrieben, mit einer maximal zulässigen Dachneigung von 55°.

Flachdächer sind zu begrünen. Die Begrünung ist mindestens als Extensivbegrünung mit 8 – 10 cm starker, strukturstabiler Substratschicht auszuführen (Sedum-Gras-Kraut-Begrünung o. ä.). Beim Satteldach ist die Dacheindeckung in roten oder braunen Farbtönen oder in schwarz zulässig. Mit den vorgenannten Festsetzungen soll dem Einfüegebot Rechnung getragen werden.

Im WA sind für das Gebäude an der Kilianstraße max. 6 Wohneinheiten und für die rückwärtigen Mehrfamilienhäuser max. je 9 Wohneinheiten zulässig. Hinzu kommen max. 4 Wohneinheiten im MI.

Die Stellplatzanordnung wurde überarbeitet und an die Stellplatzsatzung der Stadt Hallstadt angepasst. Ein Großteil der Stellplätze kann in einer Tiefgarage mit Zufahrt aus der Kilianstraße nachgewiesen werden. Für nicht überbaute Teile der Tiefgarage ist eine Erdüberdeckung von 30 cm vorzunehmen.

Die Erschließung der Wohnanlage erfolgt über die Kilianstraße. Die Kilianstraße und das nördlich liegende Baugebiet werden nach Vollzug der Planung künftig mit einer fußläufigen Verbindung zum Marktplatz direkt an das städtische Zentrum angebunden. Der Weg wird der Öffentlichkeit durch spätere Widmung dauerhaft zugänglich gemacht.

Eine Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser ist grundsätzlich möglich, das Areal wird - für erforderliche Überläufe - im Trennsystem entwässert.

Ein Freiflächengestaltungsplan des Bauherrn zum Bauleitplan liegt ebenfalls vor.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den von der Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg, ausgearbeiteten und heute vorgestellten Planstand 06.02.2023 zum Bebauungsplan „Nr. 4D Peunt-Gründleinsbach“ – 4. Änderung und Erweiterung mit integriertem Grünordnungsplan – mit um die Flur-Nr. 62/3 reduziertem Geltungsbereich - als Vorentwurf.

Auf Grundlage dieses Vorentwurfs ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren fortzuführen.

Angenommen: Ja: 10 Nein: 1

Anmerkung:

Gegenstimme: Stadtrat Werner

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

**TOP 3 Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West;
Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Kapitels B I 1 "Natur und
Landschaft" und Streichung des Kapitels B III 2 "Erholung"**

1 Anlass der Fortschreibung

Gemäß Art. 21 Abs. 1 BayLplG sind Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) zu entwickeln, d. h. die Regionalpläne legen die räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region unter Beachtung der im LEP definierten Ziele fest. Es ist Aufgabe der Landesplanung bzw. der jeweils zuständigen Regionalen Planungsverbände, die Regionalpläne bei Bedarf fortzuschreiben.

Die Kapitel B I 1 „Natur und Landschaft“ und B III 2 „Erholung“ sind in der derzeit gültigen Fassung seit 2004 bzw. 1995 in Kraft. Durch geänderte Vorgaben im Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG) und im Landesentwicklungsprogramm (LEP) haben sich wesentliche Änderungen ergeben, die eine Fortschreibung des Kapitels erfordern.

Für die Region Oberfranken-West wurde 2005 außerdem ein Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) als naturschutzfachliches Gesamtkonzept erstellt, welches bereits unter der Annahme einer Fortschreibung des Kapitels „Natur und Landschaft“ im Regionalplan erarbeitet worden ist.

Der Regionale Planungsverband Oberfranken-West hat deshalb in seiner Sitzung am 29.03.2019 die Fortschreibung des Kapitels B I 1 „Natur und Landschaft“ beschlossen.

2 Wesentliche Änderungen

Das Kapitel B I 1 „Natur und Landschaft“ wurde unter der neuen Bezeichnung „B I Natur, Landschaft und Erholung“ vollständig neu gefasst. Dabei wurde das aufgehobene Kapitel B III 2 „Erholung“ inhaltlich aktualisiert und integriert.

Für die Stadt Hallstadt ergeben sich daraus folgende Änderungen:

2.1 Regionale Grünzüge

Regionale Grünzüge umfassen Gebiete, deren Freihaltung von Beeinträchtigungen durch Bebauung überwiegt. Sie dienen zur Gliederung von Siedlungsräumen, zur Verbesserung des Bioklimas und der siedlungsnahen Erholung.

• **Erweiterung des Grünzugs Nr. 11:**

Der Grünzug um den Bannwald Semberg und Kreuzberg beinhaltet die Funktionen Klima und Erholung. Für die Stadt Hallstadt ergeben sich durch die Erweiterung keine Nachteile.

• **Erweiterung des Grünzugs Nr. 12:**

Der Grünzug um den Bannwald Zuckshüter Forst beinhaltet die Funktionen Klima und Erholung. Für die Stadt Hallstadt ergeben sich keine Nachteile, die Erweiterung dient lediglich der Abrundung der bestehenden Gesamtfläche.

- **Reduzierung des Grünzugs Nr. 13:**

Der Grünzug im Südwesten überlagert das Vorranggebiet Bodenschätze SD/KS 17. Die Reduzierung des Grünzugs ergibt keine Nachteile für die Stadt Hallstadt.

2.2 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

In den Regionalplänen sind Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen. Eine Überlagerung solcher im Regionalplan ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete mit naturschutzrechtlich gesicherten Flächen (Natur-/Landschaftsschutzgebiet, FFH-Gebiet) ist nicht mehr möglich (Verbot der Doppelsicherung).

- Die im Regionalplan ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsflächen Nrn. 34 und 37 fallen aufgrund Überlagerung mit dem Regionalen Grünzug und naturschutzrechtlich gesicherter Flächen weg.

3 Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLPIG

Die Ausarbeitung des Fortschreibungsentwurfs wurde im Vorfeld mit den betreffenden Kommunen abgestimmt. Die Regierung von Oberfranken hat die Stadt Hallstadt bereits im Januar 2022 um Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf gebeten. Seitens der Stadt Hallstadt wurden keine Bedenken zum Änderungsentwurf geäußert.

Beschluss:

Die Fortschreibung des Regionalplans Oberfranken West – Kapitel B I 1 „Natur und Landschaft“ wird zur Kenntnis genommen.

Der vorliegende Verordnungsentwurf zur Änderung des Regionalplans der Region Oberfranken-West, Kapitel B I 1 „Natur und Landschaft“ und Streichung des Kapitels B III 2 „Erholung“ wird zur Kenntnis genommen.

Im Beteiligungsverfahren nach Art. 16 BayLPIG aufgrund des Beschlusses vom 28.04.2022 ergehen keine Einwände.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

TOP 4 Mitteilungen

Verkehrsangelegenheiten:

An der Kreuzung Bamberger Straße/Mainstraße/Bahnhofstraße/Marktplatz wird aktuell die Lichtsignalanlage durch neue Technik ersetzt. Die mit Videoanlage ausgestattete Verkehrseinrichtung soll künftig zu einer Erhöhung der Leistungsfähigkeit dieser Kreuzung beitragen.

Aus den Reihen des Gremiums wird der Wunsch geäußert, beim Staatlichen Bauamt als Bau-
lastträger die Möglichkeiten der Änderung der Vorfahrtsberechtigung an dieser Kreuzung zu
erfragen. Nach Abstufung des Marktplatzes und der Lichtenfelser Straße zur Ortsstraße sollte
künftig der Straßenzug Bamberger Straße/Mainstraße die Hauptverkehrsachse als Vorfahrts-
straße bilden.

Im Bereich der Bamberger Straße, der als Feuerwehrausfahrt dient, wurde mittlerweile die Aus-
schilderung eines Parkverbotes vorgenommen. Mit dem Inhaber eines dort ansässigen Gewer-
betriebes wurde eine Kompromisslösung gefunden.

TOP 5 Wünsche und Anfragen

- **Stadträtin Luche:**
Regt an, die in Bebauungsplänen allgemein üblichen Pflanzlisten an Hallstadter Verhält-
nisse anzupassen. So müssten nach den Vorgaben oftmals Bäume und Gehölze neu
gepflanzt werden, die für die vorgesehenen Standorte im Grunde ungeeignet seien und
sich demnach auch nicht entsprechend entwickeln würden.
- **Stadtrat Werner:**
Für die Ausgestaltung der Stelen in der Lichtenfelser Straße liegen nach Auskunft der
Verwaltung zwei Varianten vor. Er bitte um Vorstellung im Stadtrat.
- **Stadtrat Hittinger:**
Stellt fest, dass entlang der A70 mit Gehölzrodungen begonnen wurde.
*Die Rodungen seien im Vorfeld des geplanten Ausbaues der Bundesfernstraße erforder-
lich. Bürgermeister Söder verweist in diesem Zusammenhang auf eine im März 2023
hierzu angesetzte Infoveranstaltung in der Marktscheune seitens der Autobahn GmbH.*
- **Stadtrat Popp:**
Regt ein Hinweisschild auf dem Marktplatz auf die öffentlichen Toiletten in der Bahnhof-
straße an. Das WC sei für Ortsunkundige nicht leicht aufzufinden.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Thomas Söder um 19:05 Uhr die
öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses.

Thomas Söder
Erster Bürgermeister

Ottmar Schmaus
Schriftführer